

Aktenzeichen:

9 RV 862/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

an Revisionskläger
am 7. April 1962,
an Revisionsbeklagten
am 9. April 1962

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 7. März 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzenden,
Bundesrichter Dr. Schwankhart und
Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter Karl E l w e r t und
Bundessozialrichter Josef R e i s
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger, der 1948 aus englischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, beantragte 1956, ihm wegen Lähmungserscheinungen an beiden Beinen eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren. Zur Begründung seines Antrags gab er an, daß sein Beinleiden auf eine im Februar 1945 erlittene Erkrankung an Pappatacificieber zurückzuführen sei. Dieser vom Kläger angenommene ursächliche Zusammenhang wurde durch das vom Versorgungsamt (VersorgA) eingeholte abschließende Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. H. nicht bestätigt. Dr. H. hielt die diagnostische Einordnung des Krankheitsbildes für recht schwierig und führte aus, daß als mögliche Erkrankung eine Tabes-Dorsalis, eine Polyneuritis oder eine Friedreich'sche Ataxie in Frage käme. Nach den Untersuchungsbefunden liege es am nächsten, eine Polyneuritis anzunehmen, weil auch einzelne Hirnnerven betroffen zu sein scheinen. Da während der Kriegsgefangenschaft der kurz zuvor aufgetretene Schwächezustand der Beine nicht mehr bestanden habe, der Kläger aber seit 1949 mehrfach an Erkältungen erkrankt gewesen sei und einen Versorgungsantrag nicht zur rechten Zeit gestellt habe, müsse gefolgert werden, daß das jetzige Leiden nicht mehr mit irgendwelchen Schädigungen während des militärischen Dienstes in Zusammenhang stehe, sondern mit Wahrscheinlichkeit auf einer der seit 1949 erlittenen Infektionskrankheiten beruhe. Demgemäß lehnte das VersorgA den Rentenanspruch des Klägers mit Bescheid vom 21. Mai 1958 ab, da die Leiden des Klägers keine Schädigungsfolgen darstellten und auch Fristversäumnis vorliege. Dem Widerspruch des Klägers wurde ebenfalls aus beiden Gründen nicht abgeholfen. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Beschwerden des Klägers nicht mit Wahrscheinlichkeit auf Wehrdienst- oder Gefangenschaftseinflüsse zurückgeführt werden könnten.

Die gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Fulda vom 3. Juni 1960 eingelegte Berufung des Klägers wurde durch Urteil des



- 3 -

Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21. Juni 1961 zurückgewiesen: Das LSG führte aus: Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den beim Kläger festgestellten Nervenleiden und den Kriegsereignissen, insbesondere mit dem behaupteten Pappataciefieber, sei von sämtlichen Nervenärzten überzeugend verneint worden. Angesichts der schwierigen diagnostischen Einordnung könne dabei dahingestellt bleiben, ob es sich beim Leiden des Klägers um eine Polyneuritis schlechthin oder um ein Adie-Syndrom handele, für das die Nervenlinik Gießen nicht die fiebrige Erkrankung, sondern eine beginnende Sklerose verantwortlich gemacht habe. Diesen ärztlichen Erkenntnissen gegenüber könnten die anhand eines Wörterbuches entwickelten Gedankengänge des Klägers umso weniger durchdringen, als er selbst die medizinische Auffassung zitiert habe, daß weder die Genese noch die Aetiologie des Adie-Syndroms gesichert sei. Bei einer solchen objektiven Unmöglichkeit seien die Anregungen des Klägers, weitere Beweise zu erheben, unerheblich und abzulehnen. Es habe deshalb auch nicht mehr untersucht zu werden brauchen, ob er nun tatsächlich an Pappataciefieber erkrankt gewesen sei oder nicht. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

die angefochtene Entscheidung, das Urteil des SG Fulda vom 3. Juni 1960 sowie den Bescheid des Beklagten vom 21. Mai 1958 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1958 aufzuheben und den Beklagten zur Gewährung von Versorgungsrente an den Kläger zu verurteilen,

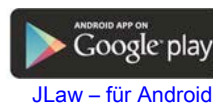
hilfsweise,

unter Aufhebung der genannten Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision rügt, das LSG habe die Sachaufklärungspflicht dadurch verletzt, daß es dem Antrag des Klägers, vom Tropeninstitut in Hamburg ein Gutachten erstatten zu lassen, nicht stattgegeben habe. Durch dieses Gutachten hätte geklärt werden können, ob das Adie-Syndrom durch das Pappataciefieber verursacht oder wesentlich mitverursacht worden sei. Wenn auch die Ursache des Adie-Syndroms medizinisch noch nicht restlos geklärt sei, so stehe doch so viel fest, daß dafür Infektions- und Erkältungskrankheiten in Frage kämen. Darüber hinaus habe das LSG aber auch die Akten der Heilverfahrensabteilung der Landesversicherungsanstalt über den Kläger, der 1956, 1958 und 1960 zur Kur gewesen sei, beiziehen müssen, um aus ihnen gegebenenfalls ergänzend Schlüsse darüber ziehen zu können, ob der jetzige Zustand des Klägers Folge einer Präsklerose oder des Pappataciefiebers sei. Aus den Krankheitsberichten hätte entnommen werden können, daß eine Nervenerkrankung bereits 1948 festgestellt worden sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG vom 21. Juni 1961 als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen für unbegründet und die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit, in dieser Weise zu verfahren (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), Gebrauch gemacht.

Die Revision ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie ist auch statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts gerügt hat und dieser auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat zunächst mit Recht die Berufung als zulässig angesehen, da trotz der Fristversäumnis im Verwaltungs- und Klageverfahren über den ursächlichen Zusammenhang der Beschwerden des Klägers mit einer Schädigung im Sinne des BVG entschieden worden ist (§ 150 Nr. 3 SGG).

Der Kläger macht jedoch mit Erfolg geltend, daß der Sachverhalt vom LSG nicht genügend aufgeklärt ist. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei bestimmt es zwar im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Sein Ermessen wird aber durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfange begrenzt (vgl. BSG 2, 238). Das Gericht hat demnach alle Ermittlungen anzustellen, zu denen es sich nach seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Dieser Verpflichtung ist das LSG nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Das LSG hätte nicht unterlassen dürfen, durch Einholung eines Gutachtens vom Tropeninstitut in Hamburg oder von einem anderen geeigneten Sachverständigen aufklären zu lassen, ob die beim Kläger bestehenden Lähmungserscheinungen mit Schwäche beider Beine, ferner Schwächeanfälle, zeitweilige Schweißausbrüche, Stirnkopfschmerzen und Herzbeschwerden auf eine Erkrankung an Pappataciefieber zurückzuführen sind. Von dieser Sachaufklärungspflicht war das Berufungsgericht nicht deshalb befreit, weil die vom VersorgA gutachtlich gehörten Ärzte, insbesondere Dr. H====, die Zusammenhangsfrage verneint hatten. Diese Beurteilung kann schon deshalb nicht als ausreichende Grundlage für die vom LSG getroffene Entscheidung angesehen werden, weil die von diesen Ärzten angenommene "Polyneuritis" von der Nervenklinik Gießen nicht bestätigt, sondern hier die Diagnose eines "Adie-Syndroms" gestellt worden ist. Das LSG durfte es auch nicht dahingestellt sein lassen, ob es sich bei der Erkrankung des Klägers um eine Polyneuritis



oder um ein Adie-Syndrom handelt und jede weitere Sachaufklärung unterlassen. Vielmehr hätte es der Frage nachgehen müssen, ob das nunmehr festgestellte Adie-Syndrom mit Wahrscheinlichkeit auf eine Erkrankung des Klägers an Pappataciefieber zurückzuführen ist. Über diese Frage liegt kein Gutachten vor. Es ist lediglich ein an den behandelnden Arzt Dr. ===== gerichtetes Schreiben der Universitäts-Nervenklinik Gießen vom 2. März 1960 in den Akten, wonach die vielfachen Beschwerden des Klägers mit einer mäßigen Präsklerose bei Hochdruck in Zusammenhang stehen dürften. Es ist hier zwar kurz erwähnt, daß der Kläger die Beschwerden "mit einer fieberhaften Erkrankung als Soldat in Verbindung bringt". Jedoch ist das Wort "Pappataciefieber" nicht einmal erwähnt, viel weniger ist dargetan, ob und weshalb das Pappataciefieber als Ursache oder Mitursache des Adie-Syndroms nicht in Betracht kommt. Aus dem vom Kläger zitierten Umstand aber, daß nach den Angaben eines Wörterbuches die Genese und Aetiologie des Adie-Syndroms nicht gesichert ist (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Ausg. 1958 S. 12), hat das Gericht schon deshalb nicht auf eine objektive Unmöglichkeit der Beweisführung schließen dürfen, weil ein Adie-Syndrom auch nach einer Infektionskrankheit auftreten kann (vgl. Pschyrembel aaO) und weil es nicht einmal versucht hat, eine medizinische Klärung dieser Frage herbeizuführen. Insoweit ist weder in erster noch in zweiter Instanz ein Gutachten eingeholt worden. Da das Berufungsgericht diese notwendige Sachaufklärung unterlassen hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Auf Grund dieses festgestellten Verfahrensmangels ist die Revision gegen das Urteil des LSG bereits statthaft. Der Senat konnte es deshalb offen lassen, ob auch die weitere, vom Kläger noch erhobene Verfahrensrüge durchgreift.

Die Revision ist auch begründet. Das Urteil des LSG beruht auf der vom Kläger gerügten Gesetzesverletzung, die zur



Statthaftigkeit der Revision geführt hat. Es ist möglich, daß die angefochtene Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn das Berufungsgericht die gebotene Sachaufklärung vorgenommen hätte. Das Urteil des LSG unterliegt daher der Aufhebung. Da der Senat keine eigenen tatsächlichen Feststellungen treffen kann, ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG) zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)